

Modernisierungsvereinbarung „Premium“

zwischen

K a b e l B W G m b H
I m B r e i t s p i e l 2 - 4
6 9 1 2 6 H e i d e l b e r g

- nachfolgend "Kabel BW" genannt -

und der

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) aufgelistet in Anlage 2

vertreten durch

- nachfolgend auch "der Vertragspartner" genannt -

VORBEMERKUNG

Der Vertragspartner ist Grundeigentümer und schließt selbst bzw. vertreten durch einen mit entsprechenden Vollmachten des oder der Grundeigentümer ausgestatteten Verwalter von Wohngebäuden den nachfolgenden Vertrag. Kabel BW ist Anbieter eines zukunftsorientierten multimedialen Breitbandkabelnetzes, das den Mietern/Eigentümern in den Wohngebäuden des Vertragspartners zur Nutzung angeboten wird. Das Breitbandkabelnetz der Kabel BW bietet derzeit auf Basis der Breitbandkabelinfrastruktur der Kabel BW folgende Dienste:

- TV-Programme und Hörfunkprogramme
- Abo-TV/Hörfunk-Programme
- Video-on-Demand-Dienste
- Multimediale Dienste (z. B. Internet, Telefonie)

(nachfolgend „Breitbandkabel-Dienste“ genannt).

Damit den Bewohnern alle Breitbandkabel-Dienste angeboten werden können, ist eine Modernisierung der Koaxial-Hausverteilnetze in den Objekten des Vertragspartners erforderlich. Kabel BW ist bereit, diese Modernisierung vorzunehmen. Im Gegenzug ist der Vertragspartner bereit, Kabel BW die Vermarktung der o.g. Breitbandkabel-Dienste in den Objekten zu gestatten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 MODERNISIERUNG DES HAUSVERTEILNETZES

1. Kabel BW wird in den Objekten gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag das Koaxial-Hausverteilnetz in der Ausführungsvariante „Premium“ gemäß der Beschreibung in Anlage 1 modernisieren. Kabel BW bzw. die von ihr beauftragten Fachunternehmen werden hierfür an und in den Objekten die notwendigen Arbeiten ausführen und Vorrichtungen anbringen, die zur Herstellung und zum Betrieb des Koaxial-Hausverteilnetzes in der Ausführungsvariante „Premium“ erforderlich sind. In der Ausführung „Premium“ wird die in der Regel komplette Hausverteilanlage erneuert.
2. Der Vertragspartner gestattet Kabel BW die hierfür notwendige Bauausführung. Vor Beginn jeglicher Bauausführung, insbesondere bei sichtbaren Installationen in den Objekten, wird Kabel BW zunächst die Genehmigung des Vertragspartners für die Installationsarbeiten einholen. Welche Installationen zu den sichtbaren oder zu den nicht sichtbaren zählen, ist in der Leistungsbeschreibung definiert.
3. Der Vertragspartner hat das Recht, für einzelne Objekte von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn hinsichtlich der Installationsabsprache kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann oder keine Einigung über installationsbedingte Mehrkosten gefunden werden kann.
4. Kabel BW ist berechtigt, innerhalb von 6 Wochen nach schriftlich vorgelegter Installationsabsprache mit den Baumaßnahmen zu beginnen, wenn keine sichtbaren Installationen erforderlich sind. Wird die Durchführung der Baumaßnahmen dennoch nicht ermöglicht, hat Kabel BW das Recht, für die betroffenen Objekte von diesem Vertrag zurückzutreten.
5. Falls sichtbare Installationen zur NE4-Modernisierung erforderlich sind, wird der Vertragspartner sich intensiv dafür einsetzen, die Genehmigung der Installationsabsprache einzuholen, insbesondere dann, wenn ein Beschluss der Eigentümer-Versammlung erforderlich ist. In diesem Fall wird der Vertragspartner den Vorgang auf der nächsten Eigentümer-Versammlung entscheiden lassen. Wird die Durchführung der Baumaßnahmen dennoch nicht ermöglicht, hat Kabel BW das Recht, für die betroffenen Objekte von diesem Vertrag zurückzutreten.

Kabel BW GmbH

Postadresse
Postfach 90 01 31
75090 Pforzheim

Hausanschrift
Im Breitspiel 2-4
69126 Heidelberg

USt.-IdNr.: DE 251338951
Amtsgericht Mannheim
HRB 702325

Telefon: 06221-3330
Internet: www.kabelbw.de

Postbank Saarbrücken
Konto: 166 262 660
BLZ: 590 100 66

Geschäftsführer:
Harald Rösch (Vorsitzender)
Uwe Bärmann, Jon Garrison, Jens Müller
Christoph Nieder, Dr. Holger Püchert

Sitz der Gesellschaft:
Heidelberg

6. Kabel BW behält sich das Recht vor, von der vorliegenden Vereinbarung für einzelne oder alle Objekte zurückzutreten, wenn unvorhergesehene äußere Umstände diesen Schritt notwendig machen. Solche unvorhersehbaren Umstände können insbesondere durch unerwartet hohe Kosten für die Erneuerung von Mitversorgungen, den Bau neuer notwendiger Übergabepunkte oder deutlich überdurchschnittliche Modernisierungskosten des Koaxial-Hausverteilnetzes entstehen. Den Parteien ist bekannt, dass die vorliegende Vereinbarung im Rahmen einer Modernisierungsaktion der Kabel BW für Koaxial-Hausverteilnetze zur Förderung der Digitalisierung erfolgt
Sollte sich herausstellen, dass diese Modernisierungsaktion für Kabel BW unwirtschaftlich ist oder wird und sollte diese Modernisierungsaktion von Kabel BW allgemein eingestellt werden, hat Kabel BW ebenfalls das Recht, von der vorliegenden Vereinbarung für einzelne oder alle Objekte zurückzutreten.
7. Ein Rücktritt vom Vertrag nach den vorstehenden Regelungen ist für solche Objekte nicht mehr möglich, in denen Kabel BW mit Zustimmung des Vertragspartners bereits mit der Bauausführung begonnen hat. Die Bauausführung beginnt mit dem Aushang und der Ankündigung des Bautermins im Objekt durch Kabel BW oder ihren Auftragnehmer. Ein Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.
8. Für Objekte mit weniger als vier Haushalten, Objekte ohne BCS-Verträge und für Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Studentenwohnheime, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Objekte mit geplantem Abriss oder geplanter Grundsanierung, Seniorenwohnheime und Anlagen für Betreutes Wohnen sowie für Objekte, deren Hausanschluss nicht den Empfang des von Kabel BW modernisierten Kabelsignals (bis 862 MHz) und Internet- und Telefonangebote ermöglicht, bietet Kabel BW keine Modernisierung des Koaxial-Hausverteilnetzes auf Basis der vorliegenden Modernisierungsvereinbarung an. Sofern derartige Objekte dennoch versehentlich in die Anlage 2 aufgenommen wurden besteht für diese Objekte keine Verpflichtung der Kabel BW zur Modernisierung, im Gegenzug entfällt die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung des Baukostenzuschusses für diese Objekte. Die Anlage 2 wird in solchen Fällen entsprechend angepasst. Für Reihenhäuser behält sich Kabel BW vor, den Aufwand der Modernisierung zu prüfen und eine Modernisierung abzulehnen, wenn der Aufwand deutlich über dem sonst durchschnittlichen Aufwand liegt.
9. Wird ein Koaxial-Hausverteilnetz errichtet oder für Ergänzungen an dem Koaxial-Hausverteilnetz neue Flächen benötigt, stellt der Vertragspartner der Kabel BW die Fläche bzw. den Raum, in dem die Anlage errichtet wird, sowie den Betriebsstrom kostenfrei zur Verfügung.
10. Während der Vertragslaufzeit übernimmt Kabel BW die Entstörung des modernisierten Koaxial-Hausverteilnetzes.
11. Die von Kabel BW eingebauten Bauteile des Koaxial-Hausverteilnetzes verbleiben während der Mindestvertragslaufzeit im Eigentum der Kabel BW. Bereits vorhandene Bauteile des Koaxial-Hausverteilnetzes verbleiben im Eigentum des bisherigen Eigentümers. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit geht das Eigentum an den eingebauten Bauteilen des Koaxial-Hausverteilnetzes ohne weitere Zahlung von Kabel BW auf den Vertragspartner über, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.
12. Der Vertragspartner wird im Fall der Eigentumsübertragung eines gesamten Objektes darauf hinweisen, dass diese Vereinbarung mit Kabel BW besteht und innerhalb seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der neue Eigentümer die Rechte der Kabel BW aus diesem Vertrag wahrt.
13. Über Leitungen (Erdkabel/Luftkabel) für bisher mitversorgte Objekte, die in die neue Netzstruktur der Gesamtanlage integriert werden können, da sie den Anforderungen (Spezifikationen NE4) entsprechen, wird der Kunde informiert. Eine Gewährleistung für diese vorhandenen Altleitungen wird nicht übernommen. Auf Wunsch des Vertragspartners und gegen gesonderte Vergütung können diese Mitversorgungen erneuert werden (in aller Regel durch Tiefbaumaßnahmen innerhalb des/der Grundstücke). Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.
14. Wünscht der Vertragspartner statt der Mitversorgung die Einrichtung eines neuen Übergabepunktes (ÜP) als Signalquelle, die sogenannte Entflechtung einer Mitversorgung, werden die Kosten unter wirtschaftlicher Betrachtung angemessen und einvernehmlich unter den Vertragspartnern verteilt. Die Maßnahme wird nur ausgeführt, wenn eine Einigung erzielt wird. Mit der neuen Errichtung und/oder der Entflechtung von ÜP ändern sich häufig die Entgeltstrukturen nach AGB Kabel BW Preisliste. Die veränderten Entgelte werden vom nächsten Rechnungsstellungstermin für die Signalentgelte an fällig.
15. Kabel BW setzt eine maximale Anzahl von 200 HH je Übergabepunkt voraus, um eine gute Signalqualität gewährleisten zu können. Größere Netzstrukturen werden von Kabel BW sowohl kaufmännisch als auch technisch auf die vorgenannte Anzahl von HH angepasst. Dieser Vorgang ist ebenfalls eine Entflechtung und wird ebenso behandelt, wie es im vorstehenden Punkt beschrieben ist.
16. Kabel BW stellt nach Errichtung der MM-HVA dem Vertragspartner die Installationsabsprache / Bauplanung zur Verfügung.
17. Der Gefahrübergang erfolgt mit Abnahme der MM-HVA, der Eigentumsübergang erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang bei Kabel BW.
18. Kabel BW führt die Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und nach den allgemein gültigen Regeln der Technik aus.

§ 2 GESTATTUNG UND VERMARKTUNG

1. Der Vertragspartner gestattet Kabel BW, die Breitbandkabel-Dienste in den vertragsgegenständlichen Objekten zu vermarkten und mit den Mietern/Eigentümern in den Objekten entsprechende Einzel- oder Gesamtverträge für oben aufgeführte Breitbandkabel-Dienste zu schließen.
2. Sofern sich in der Zukunft neue Möglichkeiten zur Versorgung der Objekte mit weiteren und zukünftigen multimedialen Breitbandkabel-Diensten ergeben, hat Kabel BW das Recht, aber keine Verpflichtung, die bestehende Anlage für künftige Dienste und Nutzungen zu ändern oder zu erweitern und den Nutzern anzubieten. Einer gesonderten Gestattungsvereinbarung hierfür bedarf es nicht.

§ 3 MITWIRKUNG DES VERTRAGSPARTNERS

1. Der Vertragspartner hat eine Mitwirkpflicht bei der Sicherstellung der Baufreiheit, insbesondere bei der Terminankündigung. Zur Mitwirkungspflicht gehört auch die Begleitung des Kabel BW-Auftragnehmers durch einen technischen Mitarbeiter oder einen Hausmeister beim Erstellen der Installationsabsprachen und die positive Einflussnahme auf Bewohner, die einen zügigen Ablauf der Installationsarbeiten behindern.
2. Der Vertragspartner wird kooperativ mit Kabel BW zusammenarbeiten um Mehrkosten durch Stand- und Behinderungszeiten zu vermeiden. Entstehen solche Mehrkosten, werden Sie verursachergemäß berechnet.
3. Der Vertragspartner wird im Anschluss an die Modernisierung der Hausverteilanlagen die Vermarktungsmaßnahmen für Multimedia-Produkte von Kabel BW positiv begleiten und unterstützen. Folgende Maßnahmen sind zur Unterstützung der Vermarktung durch den Vertragspartner vorgesehen:
 - Information der Hausmeister durch den Vertragspartner und Bereitstellung einer Hausmeisterliste für Kabel BW
 - Information der Bewohner und Ankündigung der Vermarktung
 - Genehmigung von Aushängen mit Produktinformationen für Kabel BW
 - Gestattung von Hausbesuchen und Direktmarketingmaßnahmen
4. Sofern Bewohner die Mitwirkung an der Modernisierung des Koaxial-Hausverteilnetzes verweigern und keinen Zutritt zu ihren Haushalten ermöglichen, wird Kabel BW, bzw. deren Beauftragter, außerhalb der Hauptbaumaßnahme zweimal versuchen, die Modernisierung auch in diesen Haushalten durchzuführen. Sollten diese beiden zusätzlichen Erledigungsversuche scheitern, ist Kabel BW von der Pflicht der Modernisierung in den betroffenen Haushalten frei, im Gegenzug entfällt der Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung des Baukostenzuschusses für diese Haushalte. Kabel BW wird für diese Haushalte lediglich den Bau zentraler Teile der Installation (Verstärkerschrank etc.) anteilig berechnen.

§ 4 BAUKOSTENZUSCHUSS, EXKLUSIVITÄT

1. Für die Modernisierung seines Koaxial-Hausverteilnetzes in der Ausführung „Premium“ zahlt der Vertragspartner einen Baukostenzuschuss. Dieser beträgt 120,- EURO zzgl. MwSt. je modernisierten Haushalt. Gleiches gilt ggf. für die Gewerbeeinheiten in einem Objekt. Der Baukostenzuschuss ist für das jeweils modernisierte Objekt dreißig Tage nach Fertigstellung und Rechnungsstellung durch Kabel BW zur Zahlung fällig.
2. Kabel BW ist exklusiv berechtigt, in den Objekten nach Anlage 2 ihre Breitbandkabeldienste über das in Erfüllung dieses Vertrags von ihr errichtete Koaxial-Hausverteilnetz an die Bewohner zu vermarkten und mit diesen individuelle, entgeltpflichtige Nutzungsverträge abzuschließen.

§ 5 DAUER, VERTRAGSENDE

1. Diese Vereinbarung wird mit der Unterschrift beider Parteien wirksam. Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Die Mindestlaufzeit ist objektbezogen und beginnt nach Fertigstellung der Bauphase für das jeweilige Objekt. Während der Mindestlaufzeit der Vereinbarung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Die Vereinbarung verlängert sich objektbezogen automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Vertragszeitraums schriftlich gekündigt wird.
3. Die Vertragslaufzeit schon bestehender Gestattungsverträge wird hiervon nicht berührt.

§ 6 HAFTUNG

1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person haftet Kabel BW unbeschränkt.
2. Für sonstige Schäden haftet Kabel BW unbeschränkt, wenn der Schaden von Kabel BW, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Darüber hinaus haftet Kabel BW bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden (höchstens 500.000,- €).

§ 7 SONSTIGES

1. Kabel BW ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise zu übertragen. Kabel BW ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten hieraus ganz oder teilweise auf verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Kabel BW haftet in diesem Fall weiterhin als Gesamtschuldner neben dem verbundenen Unternehmen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Kunden. Der Vertragspartner kann einer Übertragung nur widersprechen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

2. Sofern der Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner als Unternehmer (§14 BGB) erfolgt, gilt folgendes:

- a. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, der Sitz der Kabel BW.
- c. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.

Vertragspartner:

Für Kabel BW:

Ort, Datum

Heidelberg, _____

Unterschrift (Vertragspartner)

i.A. Wolfgang Ortner
Kabel BW
Vertriebsleiter Wohnungswirtschaft

i.A. N.N.
Kabel BW
Vertriebsbeauftragter Großkunden

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für Multimedia-Hausverteilanlage in der Ausführung „Premium“

Anlage 2: Objektliste

Anlage 3: Ansprechpartner

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für Multimedia-Hausverteilanlage in der Ausführung „Premium“

Leistungsumfang

Kabel BW errichtet für die im Vertrag genannten Gebäude mit deren Gewerbeeinheiten und Haushalten (HH) eine Multimedia-Hausverteilanlage (MM-HVA) zur Übertragung von TV- und Hörfunksignalen sowie multimedialen Diensten mit einem Übertragungsbereich von 862 MHz und, sofern nicht anderes vereinbart wurde, mit einer (1 Stück) Multimedia-Anschlussdose (MM-ADO) je HH. Weitere Anschlussdosen werden gesondert berechnet.

Planungsgrundlage

Die Planung und Konzeption der HVA und insbesondere deren Verstärkerleistung ist so bemessen, dass neben der einen MM-ADO je HH auch bis zu 2 weitere MM-ADO in Abhängigkeit der Kabellänge/Kabeldämpfung an die MM-HVA anschließbar sind. Die Signalgüte und -pegel an der/den MM-ADO sind in der „Spezifikation der Netzebene 4 für die Netze der Kabel BW“ (NE-4 Spec.) festgelegt. Die Erstellung der gesamten MM-HVA nebst zusätzlichen MM-ADO in den HH erfolgt auf der Grundlage der NE-4 Spec. in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung nebst den dort genannten Empfehlungen, Richtlinien und Normen. Alle neu installierten Bauteile und Materialien der MM-HVA entsprechen der Klassifikation „A“. Eventuell vorhandene SAT-Zusatzversorgungen die bisher in die HVA zugespeist sind, können nach der Modernisierung der Hausverteilanlagen und der Ausweitung der übertragenen Dienste auf 862 MHz nicht mehr betrieben werden. Sie werden außer Betrieb genommen.

Weitere Multimedia-Anschlussdosen

Auf Grund der bidirektionalen Übertragung und deren Auswirkungen in die Netzebene 3 ist die Anschaltung weiterer MM-ADO innerhalb der HH nur von einem Fachbetrieb unter Einhaltung der NE-4 Spec. vorzunehmen. In der Bauphase übernimmt das die ausführende Firma gegen Berechnung gerne.

Anlagengröße

Aus Gründen der Signalqualität ist der Bau von kleinen MM-HVA's unter Einbeziehung und Nutzung der vorhandenen Übergabepunkte (ÜP) mit maximal 200 HH je ÜP anzustreben. Sofern nicht in jedem Gebäude ÜP vorhanden sind, ist eine Mitversorgung benachbarter Gebäude, unter Einhaltung der NE-4 Spec. hinsichtlich der Signalqualität infolge von Verstärkerkaskaden, nur begrenzt möglich. Falls Kosten für die Einrichtung neuer Übergabepunkte entstehen, einigen sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Kostenteilung. Mit der neuen Errichtung oder der Entflechtung von ÜP können sich die Entgeltstrukturen nach AGB Kabel BW Preisliste ändern. Die veränderten Entgelte werden vom nächsten Rechnungsstellungstermin für die Signalentgelte an fällig.

Die NE-4-Modernisierung beinhaltet nicht die Mitversorgung von Gebäuden, die nur mittelbar aneinander gebaut sind (getrennt durch Grünflächen, Wege, Straßen, Plätze etc.) oder die aus bautechnischen Gründen mit erdverlegtem Kabel zu versorgen sind.

Einbeziehung vorhandener Anlagenteile

In der Bauausführung „Premium“ wird in der Regel die gesamte Hausverteilanlage neu aufgebaut. Vorhandene Anlagenteile (insbesondere Kabel) können, in begründeten Ausnahmefällen, sofern sie im Eigentum des Auftraggebers stehen und der NE-4 Spec. sowie dem Anlagenplanungskonzept entsprechen, zur Begrenzung des Installationsaufwandes mit in die neue MM-HVA eingebunden werden. Diese Anlagenteile werden dann zum Bestandteil der neuen MM-HVA.

Regelbauweise

Die Installation der MM-HVA beinhaltet u. a.

- Herstellen der Koaxialleitung vom ÜP zum Verstärker
- Herstellen des 230 Volt-Stromanschlusses mit Steckdose vom Allgemeinstrom sowie das Einbinden der HVA in den bauseitig vorhandenen Potentialausgleich des Gebäudes.
- Ab 4 HH im Gebäude werden die Verstärker und Verteilereinrichtungen im abgeschlossenen Schaltschrank (BVT) montiert, sofern kein abschließbarer Raum für die Montage zur Verfügung steht.
- Verlegen der Koaxialkabel in Sternstruktur zu den HH unter Verwendung gebäudetechnisch vorhandener Infrastruktur wie Leerrohre, Kabelkanäle, Kabelschächte / Versorgungsschächte, stillgelegter Kamine etc. oder auf Putz bzw. in PVC-Kabelkanälen
- Montieren der vertraglich vereinbarten Anzahl von MM-ADO je HH in vorhandene Leerdosen oder in Aufputzrahmen.

Potenzialausgleich nach DIN/VDE

Falls in dem zu modernisierenden Objekt kein Potentialausgleich nach DIN / VDE hergestellt ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Potentialausgleich fachgerecht herstellen zu lassen, damit die modernisierte HVA von Kabel BW in den Potentialausgleich des Gebäudes eingebunden werden kann. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner. Bei fehlendem oder nicht den geltenden Vorschriften entsprechenden Potentialausgleich, kann das Objekt nicht modernisiert werden.

Optionale Sonderbauweisen gegen Mehrpreis

Wird der Einsatz von Werkstoffen / Materialien zur Leitungsführung gewünscht, die Kabel BW in der Regel nicht verwendet, wie z. B. Metall-Kabelkanäle, Metall-Rohre, Kabelkanäle aus glasfaserverstärktem Kunststoff für extrem hohe Anforderungen, dann erfolgt die Realisierung durch Kabel BW gegen Aufpreis. Der Aufpreis beträgt je nach Material und Ausführung zwischen 25,00 € zzgl. MwSt. und 80,00 € zzgl. MwSt. (ca. Werte) pro laufendem Meter.

Wenn der gewünschte Leitungsweg den Einsatz von Arbeitsbühnen oder Gerüsten zur Montage erfordert, so stellt dies eine Sonderbauweise dar, die nur gegen Aufpreis realisiert werden kann.

Gemäß den Brandschutzbestimmungen (LAR Leitungs-Anlagen-Richtlinie) für Baden-Württemberg dürfen elektrische Leitungen (Kabel) in Treppenhäusern, Treppenhäusern, Fluchtwegen und dgl. nur brandgeschützt im Sinne der LAR verlegt werden. Der Brandschutz der Kabel ist eine Sonderbauweise.

Zusatzdosen, die eine Leitungslänge von mehr als 8 Meter erfordern, stellen eine Sonderbauweise dar. Zusatzdosen einer Wohnung mit separatem Leitungsstrang vom Verteiler stellen eine Sonderbauweise dar und werden wie ein zusätzlicher Haushalt berechnet.

Die Abdeckungen für Multimediadosen werden von Kabel BW ausschließlich in Standardausführung weiß geliefert. Spezielle farb- oder formgebundene Abdeckungen für Multimediadosen, die in vorhandene Mehrfachrahmen montiert werden müssen, werden von Kabel BW nicht geliefert.

Den Abbau nicht mehr zu betreibender SAT-Zusatzversorgungen übernimmt Kabel BW nach Beauftragung durch den Vertragspartners gegen Berechnung des Aufwandes gerne.

Auf Wunsch des Vertragspartners oder aus der Notwendigkeit baulicher Begebenheiten vorgenommene Kernbohrungen sind Sonderbauweisen, deren Aufwand gesondert berechnet wird.

Luftkabel zur Mitversorgung von Objekten müssen durch neue Erdkabel ersetzt werden. Die Verlegung neuer Erdkabel ist eine Sonderbauweise, die kostenpflichtig ist.

Oberflächenbearbeitung

Die Leitungsführung durch Decken und Wände bedingt Bohrlöcher, die nach dem Einbringen der Leitungen fachgerecht verschlossen werden. Die Anpassung an die Oberfläche der Decken, Böden und Wände (Putz, Tapete, Farbe) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung von Kabel BW.

Festlegung der Leitungsführung

Die Installationswege sind vor Beginn der Arbeiten zwischen dem Fachplaner der Kabel BW und dem Beauftragten des Hauseigentümers / Verwalters festzulegen.

Sichtbare Installationen

Als sichtbare Installationen sind definiert: Neu verlegte Kabel im Kabelkanal auf Putz an der Fassade, in Fluren oder im Treppenhaus im Gemeinschaftseigentum oberhalb der Kellerdecke

Nicht sichtbare Installationen

Als nicht sichtbare Installationen sind definiert: Austausch von Antennendosen, Verstärkern oder Verteilerschränken, neu verlegte Kabel in Leerrohren, in stillgelegten Kaminen, vorhandenen Schächten oder in Kellerräumen.

Anlage 2: Aufstellung der Objekte

Master	PLZ	Ort	Straße	BHH	MHH	Objekt-ID	ÜP-ID	WEG-Versammlung (Monat/Jahr)

Anlage 3: Ansprechpartner

Kontaktperson des Vertragspartners für die Bauausführung:

Muster HV:

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Mobiltelefon:

Vom Vertragspartner gewünschter Baubeginn:

Besondere Vereinbarungen: